



Wienerisches DIARIUM,

Enthaltend alles das Jenige/was von Tag zu Tag so wohl in dieser Residenz-Stadt Wienn Denkwürdiges und Neues sich zugetragen; Als auch was dergleichen auß allen Orthen der Welt Nachrichtlich allda eingeloffen. Sambt einem Anhang jedermahliger Verzeichnug; Erlich aller Persohnen/ so allhier in- und ausserhalb der Stadt täglich verstorben; Zweytens/ aller hohen/ an allhiefigem Hoff befädlichen Stands, Persohnen/ Geburt und Vermählungen; Und drittens/ därer von allen Orthen täglich allhier ankommenden Persohnen.

Mit Ihrer Kömischen Kaiserlichen Majestät allergnädigstem Privilegio.
Zu finden im Rothen Vgel.

Wienn vom 29. Decembris 1703. bis 2. Januarij. 1704.

Ambstag den 29. Decembris. Wie sehr Ihre Kayserl. Majest. Dero Erblanden vor allen Feindlichen Einfall zu bewahren/ Sich bißhero angelegen seyn lassen/ das hat man auß denen von Dero Eöbl. Regierung öftters gemachten guten Vorsehungen/ bißhero höchst-rühmlichst ersehen. Vor allem aber wie ohnermüdt dieselbe vor die Vorsorgung Dero Residenz-Stadt bedacht seyn/ ist auß nachfolgenden guten Anstalten der Stadt Wienn abzunehmen.

Demnach Ihre Kayserl. Majestät unser allergnädigster Lands, Fürst und Herr Herr/te. unter andern/ zu Versorgung nothfädlicher Gegenwähr/ und Beschüzung diser der Residenz-Stadt und Vor-Städten/ Allergnädigst resolvirten Dispositionen, zu forderist die Visitir- und Beschreibung der Häuser/ auch darauß verhoffende Außrottung/ aller verdächtigen/ und sonst dem gemeinen Weesen nur beschwärlichen untüchtigen Leuthen/ mit besondern Nachdruck Allergnädigst anbefohlen; Nichts aber dskoweniger/ bey gegenwärtig annahender Feinds-Gefahr/ da wissentlich viel Frembde herein geflüchtet/ dannoch von einiger Veränderung der Inwohner keine Anzeigung beschicht/ anbey auch gar glaubwürdig vorkommt/ daß unerachtet deß/ durch öffentlichen Ruff ergangenen Proviantirungs-Befehls/ deme bißhero die wenigste nachkommen. Daunenhero allergnädigst gedacht Ihre Kayserl. Majest. die Visitirung aller Geist- und Weltlichen frey oder Burgerl. Häuser/ auch Hoff-Quartiren ohne Außnahm/ cum derogatione Instantiarum, & Jurisdictionum omnium durch dero R. O. Regierung/ dem allhiefigen Stadt-Magisttrat Allergnädigst aufgetragen haben. Als wird hiemit in Rahmen Allerhöchst ernannt: Ihre Kayserl. Majest. allen dero Vasallen, Burgern/ und Unterthanen Standts/ un' Würden die seynd (welche in diser Kayserl. Residenz-Stadt Wienn/ und dero Vor-Städten/ wie auch nächst anligenden Orthern/ und Grundten/ eigenthumbliche frey- oder Burgerl. Geist- oder Weltliche Häuser besitzen) gemessen/ und alles Ernsts anbefol len/ daß die/ zu solcher Visitation der Häuser vorhin verordnete Viertel und deren selben zugegebene Cassen-Commissarii, die ihnen anbefohlene Durchsüchung der Häuser ohne Verleübrung einiger Zeit also gleich widerumb vornehmen und folgender Gestalten vollziehen sollen. Als Imo. wird sey der Cassen-Commissarius bey dem Hauß

Herren oder in Abwesenheit / bey dessen / zur Obfsicht des Hauses bestellten Haus-Mai-
ster oder anderen Bedienten anmelden / diser aber. 2do. Mit dem Gassen-Commis-
sario zu allen inwohnenden Partheyen von Zimmer zu Zimmer unwägerlich auff- und ab-
gehen / und solcher Gestalt 3tio. Von allen und jeden Haus-Bestand- oder Quartiers-
Inhabern eine abermahlig Specification aller Leuth / welche jeder in seinem Brod hat/
unverlängst abfordern / solche Specificationes aber sollen mit diesen Umständen eingerich-
tet seyn / daß von Ersten bis zum Letzten / Herr / Frau / Kinder / Bediente / Knecht /
Mägd / und Jungen / bedeutlich auch Kost- und Bett-Gehor mit Nahmen / Alter / Wat-
ter-Land / und Profession , ingleichen wie lang sie sich alhier befinden / und noch zu ver-
bleiben / auch ob einer vor dem andern so Alters und Kräfte halber zu den Waffen taug-
lich / im Nothfall bey der Stadt zu verbleiben willens / zu dem Ende auch mit Ober-
und Unter-Gewehr / Pulver und Blei versehen seye oder nicht / darinnen angemerket /
die jeitze aber / welche ohne gnugsambe Proviandirung hereingeflüchtet / und zum Waf-
fen-führen untauglich oder wägerlich / so gleich abgeschafft : Specialiter auch bey jedem
Hause die Stallungen besicht / und wie vil Pferde zum reiten oder fahren darinnen vdr-
handen / auff das genaueste aufnotiret werden / bey denen Häusern / und Fuß-Zimmern
aber 4to. Sollen Sie Gassen-Commisarii selbst / in Beyseyn des Haus-Herrn oder
des Bedienten also gleich die Zimmer / Werk-Stätt / Läden / Trind-Stuben / Ge-
wölber / und alle Wohnungs- und Gewerbs-Zugehör durchgehen / die befindliche Per-
sohnen / oder etwann nicht gleich anwesende nach Angabe der Haus-Herren oder Bes-
tand-Inhabern / obigen Umständen gemäß ausführlichen beschreiben / oder also gleich
beschreiben lassen. Unbey

5to. Allen Haus-Quartier- und Bestand-Inhabern mit Nachdruck einzufagen / daß so bald
einige Veränderung an Bedienten / Diensthotten / Kost- und Bettgebern / in ihren Wohn-
oder Hoff-Quartier-Zimmern sich zutrüge / solche alsobalden denen Haus-Inhabern/
oder deren Gewalt-Trägern / dise so dann denen bestellten Gassen-Commisariis , mit
Nahmen / und allen obbedeuteten Umständen / beschreibener bey Sechs Reichs-Thaler
Straff einhändigen sollen. Und zumahlen 6to. mehr Allerhöchst gedachte Kayserl.
Majest. Allergnädigste Lands-Väterliche Vorsorg / auff die verlässliche Proviandirung
aller Inwohner in der Stadt und Vor-Städten alhier hauptsächlichen gerichtet ist ;
Als sollen Sie Gassen-Commisarii unter einstens / ob und wie vil / nit allein bey jedem
Haus-Eigenthumer / Bestand- und Quartiers-Mann am Proviand , Mehl / Fleisch und
Lebens-Mittel / sondern auch in allen Elßtern / was vor ein Vorrath an Victualien /
Körnern / geschlacht- und lebendigen Vieh (zumahlen denen Bürgerlichen Fleisch-Ha-
ckern die Stadt allein zu versehen unmdglich fallen würde) vorhanden seye / in genaueu
Augenschein nehmen. Worbey 7mo. allen denjenigen / welche derzeit von dem Proviand
entblößt / sich befinden wurden / ein Bierzehen-Tägiger Termin ein-vor allemahl gegeben
wird ; mit dem ausdrücklichen Befehl ; Daß dieselbe innerhalb solcher Bierzehen Ta-
gen. sich also gewiß mit aller Nothdurfft versehen / als in widrigem von hier abgeschafft-
und die Stadt also gleich zu raumen angehalten werden sollen. 8vo. Und leslichen ;
von denen bereits hereingeflüchteten Leuthen und Sachen keine ansteckende Krank-
ter Feuers-Brünsten zubeforgen seyn mögen ; Als sollen Sie Gassen-Commis-
sarii Lifer ihnen aufgetragenen Durchsuchung der Häuser / Hoff-Quartier / Wohn-
Zimmer und deren Zugehör / auff derley herein geflüchte Fahrnussen / und andern Sa-
chen ; so auß übblem Geruch eine ansteckende Krankheit verursachen dürfften / ein sonder-
fahr wachtfames Aug haben / und solche also gleich hinwegzubringen anbefehlen / auch
ob solches würcklichen geschehen / daß andern oder dritten Tags nach sehen / nicht weniger
alle Höden durchsuchen / auch unter dem Dach- Stuel einige wohnende Partheyen nicht
legen / sondern dieselbe samdt andern Feuer-fangenden Fahrnussen / Item Brenn-Holz
und

und Stroh von gedachten Böden alsobald hinab raumen lassen / und so dann wegen eines jeden Hauses / wo dergleichen Unordnungen befunden wurden / ihre Verrichtungen relationiren / auch beynebens alle diejenige Haus-, Quartiers-, oder Weiland-, Inhaber / welche dieser Allergnädigsten Verordnung / mit der geringsten Waigerung zu beegnen sich vermessen dörfsten (denen zum erstemahl ein Pcen-Fall per Sechs Reichs-Thaler aufgesetzt ist) nebst Uberrichtung obermelter ihrer Relation , denen Viertheil-Commissarien ; diese aber / der / von der Regierung in Sachen angeordneten Commission , zu Zurückkehrung des weitern Behörigen / ohne Unterscheid anzuzeigen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Datum Wienn den 22. Decem- ber 1703.

Eodem ist abermahlen die Mecklenburgische Battaillon von 500. Mann von den Dänhischen in hiesigen Vorstädten allhier angelangt / und wird der Rest in 2500. bestehend / auch täglich erwartet / umb nach dem bey Pressburg stehenden Corpo zu marschiren.

Eodem hat man über das von dem von Brünn gekommenen Cavallier überbrachte / und an dem Paß Straßnik von dem Verezenij außgeschickte Pa- sent / dessen Inhalt / weilen es den andern schon öfters Zeithero diser Ungari- schen Rebellion außgestreuten / ganz ähnlich : nicht der Mühe werth dem Dia- rio zu inseriren befunden / unter andern vernommen / daß zwar den 22. De- cembris die Rebellen bey Straßnik in den umbligenden Dörffern eingefallen / auch die Stadt Scalitsch den 24. dieses eingenommen ; Weilen aber der Herr Creiß-Haubtmann auß dem Ulmüger-Creiß den 27. dito mit 1300. theils Necrouten / und theils Land-Miltz auff besagten Paß angerucktet / als wäre der Rebellen weiteres Vorhaben zu Wasser worden / und solien sie nicht allein obgedachte Stadt / sondern auch gemelden Creiß wider verlassen haben.

Sonntag den 30. Decembris erhielt man von Neutra auß Nider- Hun- garn die gewisse Nachricht / wie daß die Kaysrl. Guarnison in dasiger Bestung vorige Woche in der Nacht beyim neblichten Wetter / und zur solchen Zeit / da die Rebellen im Essen / Trincken / und Tanzen begriffen waren / ein unversehnen Auf- fall gethan / und dieselbe völlig auß der Ober- und Untern-Stadt verjaget / viele getödtet / verwundet / und gefangen / auch über daß / alle ihre allda gehab- te Stuck / Munition / Gewöhr / Proviant / als Wein / Bier / Brodt / Fleisch / ia alles was sie bey sich gehabt / zur Beuth bekommen / und nit in obgedach- te Bestung zuruck gebracht.

Eodem empfienge man von Neuhäusel vom 24. Decembris nachfolgen- den Bericht. Als gestern die Rebellen uns etlich 100. Stuck Vieh hinweg ge- trieben / seynⁿ unsere Hussaren nach gethanen Lermen-Schuß so gleich auff sol- che außgefallen / die hinweg getriebene Rinder / Pferd / und Schaaf wider abge- jagt / etliche Rebellen erlegt / und verwundet / wie auch 12. Rebellen lauter Edel- Leuth umb allhiesige Revier gefangen eingebracht / welche nach der Examini- rung alle in die Temnik oder Gefangnuß gelegt worden : einer sagt er wäre zu Neutra / der andere zu Schinta / der dritte zu Altschl / und so forthan gezwungen worden. Von dem Verezenij und seiner Armee aber will kein waches wirt.

Eodem laugre zu Mitter-Nacht allhier an von Pressburg eine Staffetta an Ihre Käyserl. Majestät / worinn 3. Paqueter / als eines von dem Prinz Eugeni / das andere vom Fürst Esterhazy / und das dritte von noch einer andern gewissen Person getwesen ; Deren Inhalt / dem Vernehmen nach / etwas Gutes wegen der Ungarischen Rebeilen mitgebracht haben soll.

Montag den 31. Dec. Demnach eine löbl: allhiefige Univers. zu Bezeigung der zu Ih. Käys. Maj. und dem Hochl: Erb: Haus Oesterreich tragend : allerunterthänigster Devotion, Lieb und Treu über die nechsthin gemeld-auffrichtende Mannschafft zu Pferd / auch zur allhiefigen Stadt-Defension drey Frey-Compagnien aus derselben wehrhafte allhier sich befindenten Studenten / allerhöchst-ernennet Ihre Käyserl. Majest. gegen reichender Unterhaltung / und Verschaffung des Ober-Genöhr zu stellen / gehorsambst anerbotten / so haben mehr höchst-gedacht: Ihre Käyserl. Majest. dieses treu-unterthänigstes Anerbieten / und mithin ihren bey gegenwärtig = gefährlichen Emergentien vor das gemeine Wesen bezeigend-rumblichen Eysfer / und Devotion zu absonderlich-allergnädigsten Wohlgefallen auffgenommen / auch solches gegen Dieselbe / und Ihre Membra sambt / und sonders zu seiner Zeit hinwiderumb in Käyser- und Lands-Fürstlichen Gnaden zu erkennen / mittels eines dessentwegen abgeloffen-allergnädigsten Intimations - Decret die Universität versichern lassen / dahero dann dieselbe in würcklicher Auffrichtung sothaner drey Frey-Compagnien schon begriffen / und mit solchen in etlich wenig Tagen bereit zu seyn verhoffet / allermassen dann auch wegen Unterhalt derselben die erforderliche Hof-Decreta an die Hochlöbl: N. De. Regierung : wegen Verschaffung des Ober-Genöhr aber / an den Hochlöblichen Käyserlichen Hof-Kriegs-Rath bereits ergangen seynd.

Eodem haben in der allhiefigen Academie die von den Cavalliren vermögdneulichen Patents gelifferte Reuter und Pferd Ihre Excellenz der Herr Land-Marschall und unterschiedliche Herren von den N. D. Land-Ständen in Augenschein genommen / und sich über die brave Mannschafft so wohl als die Pferd sehr verquigt bezeugt.

Erchtag den 1. Januarii 1704. haben sich beede Käyserl. Majestäten sambt der Durchleuchtigsten jungen Herrschafft nach denen empfangenen Glückwünschungen in das Käyserl. Profess-Haus erhoben / allda der Andacht und dem Mittag-Mahl bengewohnt / Ihre Kön. Majest. aber seynd wegen noch anhaltender Unpäßlichkeit / in Dero Burg verblieben / und haben indessen das gemeine Wesen sich höchst-rühmlichst angelegen seyn lassen.

Eodem auß Venedig vom 22. Dec. Man hat von der Kayf. Armee allhier die Nachricht / daß sie im Marsch theils in Mayland theils nach Pimont begriffen seye. So wird auch geredet / daß weilten der alte Baudemont der Cron Frankreich verdächtig / die Franzosen aber vorgeben / er seye Alters halber zu schwach ; Als sene an statt seiner ein Französif. General nacher Mayland geschickt worden.

hen? und sich mit nechsten äussern / was vor eine Parthie unsere Durchl. Republic genommen haben wird.

Eodem vom Donauströhm vom 24. Dec. Daß Chur-Bayern 9000. Franzosen mit dem General Marsin in Augspurg zur Guarnison gelegt / wird befohlen seyn; Es haben zwar die Augspurger bey gedachtem Chur-Fürsten anstatt derselben / umb Bayerisch: Böcker angehalten / haben aber von Ihm zur Antwort bekommen / diß wären die Ordre seines Königs; Jeho solle er viele Regimenter an die Donau abgeschickt haben; Man hofft aber daß Kayserl. Seiten ihu das vorhaben verruckt werden möchte. Sonsten ist der Accord von der Ubergab Augspurg in nachfolgenden Puncten zu lesen.

1. Er alhieße Kayserl. Feld-Marschall Lieuten. Freyhertz von Vibra / nebst andern Generalen Ober-Officieren / und Gemeinen / sowol Kayserl. Allirten / als Crenß-Böckern / zu Pferd und Fuß / verlaugel mit allen gewöhnlichen Kriegs-Ehren / fliegenden Fahnen / klingendem Spiel / Ober- und Unter-Gewehr / Haab / Gut und Bagage / auch jeder Soldat mit 48. Schuß Pulver und Blei versehen / inner 4. Tagen von geschlossener dieser Capitulation an (baserne zwischen dieser Zeit kein Succurs kommen solte) die Stadt Augspurg zu raumen / und ungehindert außzuziehen / auch den kürzesten Weg nach Nördlingen convoyrt zu werden / also zwar / daß selbige täglich nicht mehr als 3. Stund zu marchiren verbunden seyn / und den 3ten Tag Nacht halten / auch zu Nacht nicht campiren / sondern in den 2. Dörffern logiren / allwo biß Nördlingen die Vivres, und Fourage ohne Entgelt derselben herbey geschafft werden sollen / zum Vorrath aber vor 4. Tag Vivres und Fourage der Guarnison mitzunehmen erlaubt seyn.

Verwilliget mit 2. Schuß Pulver vor jeden Mann; der Abzug soll morgen den 17ten längst biß Mittag geschehen nach justirter Capitulation, mithin ein Thor von der Seite / wo die Attaque, eingeräumt werden / die Guarnison solle biß nach Donauwerth convoyrt werden / und innerhalb 3. Tagen den kürzesten Weeg (den man ihr anzeigen wird) biß dahin marchiren / und von dar so dann den March weiters nach Nördlingen fortsetzen / worzu sie keine weitere Escorte nöthig hat / unterweegs wird man dieselbe so viel es sich immer thun läßt in die Dörffer logiren / und soll ihr erlaubt seyn / auch die Zeit ihres Marches die nöthige Vivres und Fourage auß der Stadt mitzunehmen.

2. Diejenige 4. Stuck / so Ihre Durchl. Hrn. General Lieuten. von Baaben gehören / sollen mitzunehmen verwilliget seyn / zu jedem deren 50. Schuß Munition und Kugeln / worzu die nöthige Fuhren und Pferd herzugeben.

Davon seynd 2. verwilliget / sambt Munition / Kugeln und 2. Schuß / die Pferd vor Abführung derselben wird man besorgen.

3. Zu Fortbringung der Guarnison Bagage und anderen benöthigte Fuhren / werden 800. Wägen jeder mit 4. Pferdten bespannt / erfordert / welche alle sicher / und unvisitirt / noch im mindesten angegriffen / befeindet werden sollen.

Es seynd in allem 100. Wägen verwilliget vor die Guarnison / welche auß der Stadt zu nehmen / und was darvon abgehelt / wird man ersehen / jedoch sollen dieselbe zu nichts als zu Abführung der Guarnison ihrer Bagage und Effecten dienen / und wann sich etwas auß der Stadt darauff befinde / solte ein solches der Confiscation unterworfen seyn.

4. Auch 60. bedeckte Wägen gleich diesen obigen bespannt/so ebenfals unaufgesucht/ und angegriffen/ mit der Guarnison sicher aufziehen sollen.

Seynd 6. verwilliget/ und sollen selbe unwistirtter passiren.

5. Umb bessern Fortkommens willen sollen alle Wägen wenigstens einmahl biß Nrdlingen abgelöst werden.

Dieses ist nicht dienlich / weil nicht auffzukommen.

6. Alle Kayserl. und Craiß-Commissariarien wie solche Rahmen haben mögen/ und in differenten Geschäften und Chargen stehen/alle Becken-Meister und Bedienten / ziehen mit allen ihren Haab und Gut/ sicher ungehindert mit der Guarnison auß/und sollen obgedachte Commissariarien und Proviant-Meister/ wegen ihren gehaltenen Chargen und Berichtigungen/ niemand als dem Kayser/ denen Allirten und dem Craiß Red und Antwort viel weniger Rechnung zu geben verbunden seyn. Ist verwilliget.

7. Alle Ingenieur Kunststabler und Feuerwerker/ sollen sicher mit ihren Effecten außziehen. Ist verwilliget.

8. Allen und jeden Geist, und Weltlichen Hoch, und Niedern Stands-Persohnen/ welche mit der Guarnison aufziehen wollen/ solle erlaubt seyn/ alles daß ihre / mit sich in Sicherheit fortzunehmen ohne daß derselben noch einige Durchsuch, und Plünderung geschehen möge. Abgeschlagen.

9. Diejenige so wegen ihrer Vermögen, liegenden Güter und anderer Sachen halber/ jetzt nicht gleich abziehen können/verlangen 4. Monath-Frist / zwischen welcher Zeit/ und dahin sie ihre Negotia schlichten/ das Ihrige frey verkaufen/ und alsdann wie jetzt gedacht/ sicher ablassen und convoyret werden sollen. Abgeschlagen.

10. Alle Schrifften/so die Guarnison und Regimente in genere und in specie angeht/ sollen sicher mitgenommen und abgeführt werden. Verwilliget.

11. Alle diejenige Effecten / Mobilien / und Juwelen / welche dem Herrn Marggrafen von Baaden/ und andern Kayserl. Allirten / und Generalen zustehen / sollen sicher und ungehindert abgeführt werden/und dasern ein Particular-Verpfändung haffet/ solle des Pfands Inhaber mit einem schriftlichen Empfang, Schein vom Hrn. General Bibra biß die creditirte Summen von den Debitoren richtig abgeführt werden / vergnügt seyn.

Diese Präcaution ist unnöthig/in dem Se. Churf. Durchl. nicht gedencken/ das geringste so Ih. Drl.-Hn. Marggrafen von Baaden/oder andern Generalen und Officiers von der Guarnison/angreifen zu lassen/ worgegen man sich versichert/es werde kein frembdes Gut mitschleichen/ was aber die Schulden und Hypotec anbelangt/da soll observiret werden/was in derley Fällen Rechtens ist.

12. Solle sich beggleichen von Particular-Officiers Schulden verstehen / und die Creditores mit schriftlicher Obligation sich vergnügen. Wie mit vorstehendem Articul.

13. Alles herein gepflächte Vieh und Pferd / so zur Speiß, oder Veritmachung/ von der Guarnison angetreten/und verwandt worden/soll abgestorben,und deswegen von der Generalität oder denen Regimentern einige Satisfaction nicht begehrt werden.

Ist mit der Condition verwilliget/ daß dargegen alle Präentionses, so wegen der Guarnison zu Amberg in der alldort aufgerichteten Capitulation an Ihre Churfürstl. Durchleucht gestellt / und derselben aufgebürdet worden/ erloschen und annullirt seyn sollen / in Ermanglung dessen aber / und da der Commendant in Augspurg die Compensation über sich zu nehmen weigerte/

hohen Allirten hat das Parlament unserer Königin schon wieder angetragen und versichert/ daß bey erster Session derselben wider alles ersetzt werden solle.

Eodem auß Nancy vom 20. Decembris. Man erwartet zu Paris täglich den General Tallard / dessen eingeschickten Entwurff die Winter- Quartier betreffend/ und daß nicht mehr als 10000. M. am Oberrn Rhein verbleiben: von den übrigen aber ein Theil nach Savoyen/ und der andere wanns nöthig/ zum Thur- Fürsten in Bayrn marschiren solle/ hat der König vor gut befunden; Die jüngst anhero gekommene Deputirte auß dem Spanischen Niederland / welche dem König hinterbracht/ daß wegen Verschiebung aller Spanischen Regimenter mit dem Adel / so dasige Trouppen commandirt/ alles schwärig seye/ mit dem Vermeldten / solches dahin angesehen zu seyn / umb ihr Vaterland des Adels zu berauben / als welcher deswegen die Waffen ergriffen / umb dasselbe / und nicht andere Länder zu beschützen / haben von unserm König zur Antwort bekommen / daß weilens seines Einckels Untertthanen sich weigern thäten denselben zu verfechten / so wolle er an statt ihrer seine eigene Untertthanen schicken.

Eodem von Nevere vom 21. Dec. Obwohlen von dem Mitbringen des von dem Savoyis. Hofwider zuruß gekommenen Herrn Gen. von Thaug noch nichts bekannt/ so muthmasset man doch / daß ein solches was Wichtiges seyn müsse/ weilens Herr General Guido von Stahrenberg sich so gleich mit 24. Bataillons/ und 35. Esquadrons/ nebst zweyen Hussaren-Regimentern ohne Baggage / ausser etlich Proviant- Wagen / sambt der Artillerie durch das Paringsanis. in das Marländis. ehstens einzubrechen/ Marschfertig gemacht. Mirandola/ Nevere/ und Signia/ allwo die völlige Bagage bleibt / solle von 10000. Mann unter Commando des Hn. Gen. von Herberstein bedeckt werden.

Ankunft Hoch- und Niedern- Stands- Persohnen.

- Carnter, Thor den 27. Decembris. Herr Graf Gabriel Esterhazy kombt spath von Preßburg / logirt bey dessen Hr. Battern.
- Hr. Baron Backerbarth kombt von Preßburg/ logirt in der obern Beckerstrassen.
- Den 28. Decemb. Hr. Baron Thalheim/ kombt von der Neufadt/ logirt in 3. Häusern.
- Herr General Pallfi kombt von Preßburg/ logirt in seinem Haus.
- Stuben- Thor den 29. Decemb. Hr. Baron Freyburg vom Schlickis. Regiment kombt per Posta von Preßburg/ logirt in der gulden Andten.
- Neu- Thor/ Hr. Obrist Lieuten. Wolgan/ und Hauptmann Schwerin / von der Dänis. Mecklenburgischen Bataillon / kommen von Passau/ logiren im gulden Hirschen.
- Carnter- Thor den 30. Dec. Hr. Graf Kessel/ kombt von Grätz/ logirt im weissen Schwanen.
- Hr. Graf Späuer/ kombt aus Tyrol/ logirt bey dem Hrn. Grafen von Trautsohn.
- Hr. Graf Dito Ferdinand von Traun/ kombt von Preßburg/ logirt auff dem alten Fleischmarkt.
- Hr. Obrist Wachtmeister Graf von Lamberg/ kombt von Passau/ logirt in seinem Haus.
- Hr. Graf Norbert von Collobrath / kombt von Brünn/ logirt im teutschen Haus.
- Herr Graf Lediaschy / kombt von Breslau / logirt im guldenen Ochsen.
- Herr Obrist Erlach / kombt auß dem Reich / logirt bey dem Kaprun.
- Herr Feudrich vom General Haslingen/ kombt von Neßlau / logirt im guldenen Ochsen.
- Hr. Obrist. Lieut. Lagkhy/ vom Collobrigischen/ kombt auß dem Reich/ log. im gulden Bern.

Rothen-Thurn den 31. Decembris. Hr. Eckart/Hauptmann vom Castellischen / kombt
 auß dem Reich/logirt in Pöcknerischen Haus.
 Hr. Mundani/Courrier/kombt auß dem Haag/logirt im Doctor Lagen, Hoff.
 Cärnter, Thor/ Hr. Graf Sereni/ kombt auß Kärnten/logirt in 3. Hacken.
 Hr. Graf von Traun/ kombt vom obigen Orth/logirt bey seiner Frau Schwester.
 Hr. Baron Spielberg/ kombt von Passau/logirt in 3. Hacken.

Liste der Verstorbenen in- und vor der Stadt.

Den 28. December 1703. starb

Sit. Hn. Carl Kocher von Lindenheimb / Käyserl. Hof-Kriegs-Rath / und Reverend. im
 Hauerischen Haus in der Cärnter-Strassen/ sein Fräule Tochterl Maria/ alt 3. Jahr.
 Dem Herrn Leonhard Harmiller/ ein Hoffmeister in Docter Lagenhoff sein Frau Bar-
 bara/ alt 45. Jahr. (na / alt 1. Jahr.
 Der Maria Kircherin / Wittib beym wilden Man in der Cärnter-Strassen/ ihr Kind An-
 Matthias Riffel / ein Tagwerker beym Rothen-Thurn / alt 69. Jahr.
 Dem Johann Bogt / ein Sprachmeister bey der guldenen Eul bey St. Ulrich/ sein Kind
 Eva/ alt 6. Viertel Jahr. (seph/ alt 5. Viertel Jahr.
 Dem Johann Sintner/ ein Laquey beyn 3. Hacken auff der Leimbgruben / sein Kind Jo-
 Bartholome Wilhelm / ein armer Mann im Janitscharischen Haus auff der Landstrassen/
 alt 88. Jahr.

Den 29. Decembr. starb

Dem Thoma Sunhalter Burgerlichen Hüringer im Palndisch: Haus am alten Riemmarkt
 sein Weib Maria/ alt 34. Jahr.
 Hr. Ferdinand Desor in der Landschaft Kreitt. Schul in der Ulster Gassen/ alt 64. Jahr.
 Christoph Durchberger/ ein Schreiber in Sämerischen Haus auff der Wieden/ alt 65. Jahr.
 Dem Nicolaus Jubeiffinger/ ein Engelist beym gulden Ochsen auf der Laimb. Gruben
 sein Kind Salome / alt 2. Jahr.
 Sabina Eichdorfferin/ beym Wolff in der Au am Neubau/ alt 60. Jahr.
 Catharina Baumgardtnerin/ lediges Mensch/ beym Wahlisch bey Maria. Hülff/ alt 48. Jahr

Den 30. December starb

Heinrich Klebrädler/ Burgerl. Wirth beym weissen Stern am alten Rühnmarkt/ alt 44. J.
 Martin Wachmayr/ Burgerl. Wirth beym 3. Cronen auff der Wäden/ alt 54. Jahr.
 Heinrich Hagredter/ Soldat im Feld in der guldenen Rosen bey St. Ulrich/ alt 31. Jahr.
 Ursula Tschlerin/ ein Wittib im Dreckmayr, Haus in der Leopoldstadt/ alt 40. Jahr.
 Dem Philipp Lehner/ ein Haus. Knecht im Maurermeisterischen Haus am Neubau / sein
 Weib Maria/ alt 60. Jahr.

Den 31. December starb

Dem Herrn Franz von Welbeck / gewesten Lieutenant beym guldenen Lambel in der Mag-
 ler-Gassen/ sein Kind Sigmund/ alt 3. Jahr.
 Dem Tobias Keger / ein Handels Mann im Ecknerischen Haus am Kohlmarkt / sein
 Kind Maria/ alt 7. Viertel Jahr.
 Eva Kandlerin/ ein Wittib in gem: Stadt. Haus im tiefen Graben/ alt 82. Jahr.
 Martin R. ein Gutscher / welcher den 28. des Nachts im Kartennahlerischen Haus in
 der Riemerstrassen unversehens in den Brunnen gefallen/ ist todter heraus gezogen wor-
 den/ und vom Käyserl. Stadt. Gericht beschaut/ alt 33. Jahr.
 Johann Fratbauer/ ein Schneider in der Ulster-Gassen/ alt 45. Jahr.
 Dem Johann Besandt/ Burgerlichen Magl. Schmid in seinem Haus in der Leopoldstadt /
 sein Kind Maria/ alt 7. Viertel Jahr.
 Dem Johann Lenhardt / ein Spaliermahler im Trautsohnischen Haus bey St. Ulrich /

so seynd von denen vom Land hinein gekommenen und zum Gebrauch der Garnison angewendeten Pferd 300. zu restituiren.

14. Ingerade dasjenige aufgenommene Geld/ so während der Belagerung zur Nothigkeit der Garnison angewendet worden/ solle jezo nicht/ sondern von Ihrer Kayserl. Majest. oder auß der Creiß. Cassa bezahlt werden.

Derentwegen hat sich die Garnison mit den Creditorn zu verstehen.

15. Diejenige Kranck. und Blessirte so jezo nicht fortkommen können / sollen von der Stadt mit allem versehen / und bey ihrer Genesung nebenst denen zuruck gelassenen Officieren und Feld. Scheren/ in das nechste Kayserl. oder Creiß. Orth / allwo Kayserl. oder Creiß. Völder ligen/ sicher convoyrt werden. Ist verwilliget.

16. Von der Garnison soll niemand andere Dienste zu nehmen verpflichtet / vil weniger mit Gewalt darzu genöthiget/ und auß den Glidern und Reihyen gezogen werden.

Verwilliget/ auffser wer frey herüber gehen will.

17. Alle Gefangene werden beedersaits außgewechselt / und treulich außgeliefert. Verwilliget.

18. Alle Uberlaufer so während der Belagerung zu beeden Theilen gekommen / sollen nicht abgefordert/ aufgesucht/ oder wider herauß gegeben werden.

Es ist allezeit gebräuchlich gewesen / daß die Uberlaufer bey dem Außzug der Garnison restituirt werden/ und solle dabero ein gleiches sowohl von Franzosen / als Teutschen bey diser Occasion gehalten werden.

19. Die Besatzung des accordirten Thors solle beedersaits mit 300. Mann/ und nicht mehrers gestehen / da dann keinem Theil erlaubt seyn solle/ ehe der gänzlich Abzug der Garnison geschehen / weder in die Stadt / noch auß der Stadt zu gehen / es seye auch wer es wolle.

Wann das Thor eingeraumet / wird mans mit so viel Leuthen besetzen / als darzu nöthig seyn wird.

20. Die Noblesse so allhier wohnbafft / oder herein geflüchtet / soll mit keiner Garnison belegt / und deren Häuser frey gelassen werden / auch denselben erlaubt seyn / jezt oder in 4. Monath Zeit ihre Effecten/ Mobilien/ Haab / und Güter anderwertshin / und wo es ihnen beliebig/ sicher und ungehindert zu transportiren.

Weilen diser Articul zur Garnison nicht gehörig / noch selbe angehet / so hat er in diser Capitulation nicht statt.

21. Zu Sicherheit diser Capitulation sollen biß zu deren völligen Vollziehung beedersaits Geiell gegeben / und nicht ehender zuruck gelassen werden / biß alles adimplirt ist. Augspurg den 12. Decembris 1703.

Ist also zu observiren/ die Minen und Magazinen sollen fideliter entdeckt/ und angezeigt werden. Haupt-Quartier Göbtingen den 14. Decembr. 1702.

Johann Ernst/ Freyherr von Bibra.

Eodem vom Weichselstrom vom 22. Decembris. Unser König wird die Christ-Feiertagen in Cracau halten / und ist dessen Bagage schon würdlich daselbsten; dörfte also der Cracauische District abermahlen mit Sachsen angefüllt werden / welches weder der Adel / noch die Cron-Miliz gerne sibet/ weilen disen ihr Winter-Brod darinnen angewisen; Gedachte Cron-Miliz haltet starck umb ihren Rußstand an/ drohet widrigens sich zu concesseriren /

und

und selber sich bezahlt zu machen. Zum grossen Senatus Consilium seynd schon die Senatores eingeladen / umb die Gesandtschaften zu außwertigen Potenzen abzufertigen / und zu sehen wer dann eigentlich hinter diesem Krieg steckt / inmassen nun das Königl. Preussen bis auff Danzig Schwedisch ist / welcher Stadt es endlich auch als wie andern ergehen dürfte.

Eodem auß Hailbrunn vom 24. Decembris. Allhier seynd 2. Pfälzische Esquadrons Dragoner von dem Gräfl. Wittenbergischen Regiment einquartirt / begehren nebst der Verpflegung auch vom Magistrat die Schlüssel zu denen Thören / darwider es aber Disputen gibt.

Eodem auß dem Haag vom 21. Decembris. Man sagt / daß der König in Dennemarck denen Herren Staaten / nebst denen wirklich in dero Sold stehenden Regimentern annoch 5. überlassen wolte / und dürfften selbige vom König in Preussen / Hannover / und Bischoff von Münster annoch 10000. Mann übernehmen / und künftige Campagne deren Troupen zu Land auff 25000. Mann vermehren ; In Engell. Schott- und Irland werden die Tromeln starck gerühret / und in Ansehung der mit Portugall geschlossenen Allianz / und geschehenen Declaration des Herzogs von Savoyen / dürfte es vor Ihre Kaiserl. Maj. und dero hohen Allirten künftige Campagne sowol zu Wasser als Land einen weit glücklichen / und erspriesslichen Succes gewinnen ; Daß Sonsten beide Parlaments-Häuser in Engelland eine ansehnliche Macht zu Wasser und Land vor künftiges 1704. Jahr eingewilliget / wird schon bekannt seyn ; Nun werden die Werbungen in selbigen Königreichen hefftig fortgesetzt / und hoffet man die zu See bestimmte / und auff 40000. Mann eingewilligte Troupen bald besamm zu haben. Der Königlich-Preussische Gesandte hat an die Verordnete der Herren Staaten zu verstehen gegeben die Affection von seinem hohen Principalen vor das Interesse deren hohen Allirten / und daß die Bestung Geldern nunmehr in dero Hand wäre / auch nach Erhaltung derselben fortfahren wolle / dem Feind allen Abbruch zu thun / zu dem Ende er im Werck begriffen / seine Troupen durch neue Werbungen / und Recrouten bestens zu vermehren.

Eodem auß der Schweiz vom 20. Decembris. Es hat der Französische Gesandte Marquis de Puissieux einer Löbl. Eydggenossenschaft zu wissen gemacht / daß sein König in Ansehen deren samblichen Herren Cantons / die Neutralität vor das Herzogthum Savoyen / jedoch mit diesem außstrücklichen Vorbehalt verwilliget / daß der Herzog denen Schweizer dessen Bestung Mommelian einräumen / und zu Verwahrung übergeben solle ; über welchen Puncten bey der ersten Session wird gerathschlaget werden.

Eodem auß Londen vom 12. Decembris. Die Ersekung wegen der durch jüngsten Sturm theils ruimirt- und verlohrenen Schiffen / wie auch die Herbeschaffung der verwilligten Subsidien / zu Unterhaltung deren Tractaten mit den hohen